

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 29

Neuteich, den 20. Juli

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Beschäftigung ausländischer Wander- arbeiter.

Da die bei dem Danziger Landbund gestellten Anträge auf Bewilligung von männlichen ausländischen Wanderarbeitern erst am 9. 7. 1932 beim Landesarbeitsamt eingegangen sind, konnten die Anträge in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht rechtzeitig durchgeprüft werden.

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts können daher die bis zum 15. Juli 1932 genehmigten ausländischen Wanderarbeiter solange in den einzelnen Arbeitsstellen verbleiben, bis die Zahlen der den einzelnen Besitzern für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September zu bewilligenden Wanderarbeiter endgültig festgesetzt sind.

Tiegenhof, den 18. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

### Bekanntmachung

betr. Verkaufszeiten für das Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Fassung vom 27. Mai 1932 — Gesetzblatt S. 258 — und auf Grund des Artikels I des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechs-Uhr-Ladenschlusses in der Fassung vom 27. Mai 1932 — Gesetzbl. S. 260 — hat der Senat unterm 4. Juni d. Js. (St. A. Teil I S. 205, 206) bis auf weiteres folgendes genehmigt:

1. In den Badeorten des Freistaatgebietes können an den Werktagen die Verkaufsstellen des Handelsgewerbes während der Zeit vom 1. bis 30. Juni bis 19 Uhr, während der Zeit vom 1. Juli bis 15. August bis 20 Uhr und während der Zeit vom 15. August bis 30. September bis 19 Uhr offen gehalten werden.
2. In den Badeorten des Freistaatgebietes können an den Werktagen sowie an den Sonn- und Festtagen einzelne ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkaufsstände, welche ausschließlich Erfrischungen (insbesondere frisches Obst, Eis oder auch frisch geräucherte Fische, Zucker- und Schokoladenwaren, Tabakwaren) zum sofortigen Genuß oder Strandartikel (Kleinspielzeug, Andenken, Postkarten) oder frische Blumen, Zeitungen feilhalten, während der Monate Juni bis September bis 22 Uhr offen gehalten werden.
3. In den Landkreisen können an den Werktagen die Verkaufsstellen des Handelsgewerbes während der Zeit vom 15. Juli bis 30. September bis 20 Uhr offen gehalten werden.
4. In den Landkreisen können an den Sonn- und Festtagen die Verkaufsstellen des Handelsgewerbes in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September während 2 Stunden, längstens jedoch bis 13 Uhr, offen gehalten werden.

In Ziffer 4 setze ich hiermit mit Ermächtigung des Senats die Verkaufszeit für den Kreis Gr. Werder mit

Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich auf 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr fest.

Die Verkaufszeit für die Städte Tiegenhof und Neuteich wird noch bekannt gegeben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Uniform- und Versammlungsverbot.

Das unter dem 6. Mai 1932 für das Gebiet der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf erlassene Uniform- und Versammlungsverbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist aufgehoben.

Tiegenhof, den 13. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

### Feuerlöschkostenversicherung.

Die Danziger Feuersozietät hat für die Landgemeinden eine Feuerlöschkostenversicherung eingeführt.

Die Versicherung umfaßt die Kosten, die den Gemeinden bei ausbrechenden Bränden durch Löscharbeiten und durch das Hinzuziehen auswärtiger, zur Löschhilfe nicht verpflichteter Motor- und Handdruckspritzen entstehen. Weiter gewährt die Versicherung Schutz bei Schäden an unversicherten Sachen (Beschädigungen des Pflasters, Niederlegen von Mauern oder Zäunen, Beschädigungen von Brunnen, Abschlagen von Bäumen aller Art, Zertreten von Gärten und Feldern). Auch haftet die Versicherung für Schäden, die die Feuerwehrmannschaften an ihren privaten unversicherten Kleidungsstücken erleiden.

Den Gemeinden kann der Abschluß der Versicherung bei der Danziger Feuersozietät nur empfohlen werden.

Tiegenhof, den 13. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

### Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Juli 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	13,80 G.
Weizen im Mittel	14,50 G.
Gerste im Mittel	13,10 G.
Erbisen (Viktoria) im Mittel	15.— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 17,94 G., Weizen 18,85 G., Gerste 17,03 G., Erbsen 19,50 G.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

### **Tschechoslowakische Staatsangehörige.**

Zwecks Feststellung der z. Zt. im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen werden die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersucht, spätestens bis zum 30. d. Mts. die betreffenden namentlich unter Angabe der näheren Personalien zur obigen Tagebuchnummer zu melden, falls in den Gemeinden tschechoslowakische Staatsangehörige wohnhaft sein sollten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Liegenhof, den 18. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

### **Staatsbeauftragter für die Gemeinde Stuba.**

Nachdem der bisherige Gemeindevorsteher Dhm das Amt niedergelegt hat, ist auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. Juni 1931 — Gesetzblatt Seite 595 — die Verwaltung der Gemeinde Stuba anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Besitzer Emil Gründemann in Stuba als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Liegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

### **Rotlauf und Resselieber.**

Unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Kempel in Marienau und Jakob Quiring in Orloffersfelde ist amtstierärztlich Rotlauf, unter dem Schweinebestand des Hausbesizers Bensch in Liegenhof Resselieber festgestellt worden.

Liegenhof, den 12. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

### **Rotlauf.**

Unter dem Schweinebestand des Hofbesizers Pauls in Platenhof ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Liegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat.

## **Formularverlag.**

Folgende Formulare sind am Lager:

### **Abteilung G.**

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungsmohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.

- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

### **Abteilung A.**

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

### **Für Schiedsmänner:**

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
  - Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
  - Nr. 3. Attest.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**